

Steuerrecht

-> Ertragssteuer

(= direkte Steuer, versteuert Einkommen)

KSt ist Anhängsel der Einkommenssteuer

-> Umsatzsteuer

(= indirekte Steuer, ~Verkehrssteuer, übertragen an Wirtschaftsgüter)

trifft den Endverbraucher, daher auch Verbrauchssteuer

klassische Verbrauchssteuern: Tabaksteuer, Mineralwertsteuer, Alkoholabgaben

indirekte Steuer: Steuerträger und Steuerschuldner sind verschiedene Personen

(Unternehmen ist Steuerschuldner, Endverbraucher ist Steuerträger)

direkte Steuer: KSt, ErtragsSt, selbe Person ist Steuerträger und -zahler

Rechtsquellen: EStG, KStG, UstRL, KStRL

RL: kein Höchstgericht zum Überprüfen, sind eigentlich nur Empfehlungen, werden von Minister erlassen.

Arten von RL:

-geschwätzige RL: erklären das, was im Gesetz steht

-einschränkende RL: schränken das G ein (Dann RM ans Fin-G, das ist nicht an Erlässe gebunden)

-gefährliche RL: sind begünstigend, gehen weiter als das G, aber abhängig vom Behandelnden ob nach G oder RL behandelt wird der Einzelfall

Mangels Publizität im BGBl haben RL keine Bindungswirkung!

Wer kann est-pflichtig werden? Nur natürliche Personen!

Exkurs:

natürliche Personen: Est

Personengesellschaften (OG, stG, KG; GesBr, Ewif) die dahinterstehenden Ges'er sind steuerpflichtig

jur Pers (Kapitalgesellschaften): KSt

Anknüpfungspunkt in Österreich:

Arten der Einkommenssteuer

- unbeschränkte Steuerpflicht:

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Wohnsitz ist dort wo die pers eine Wohnung unter Umständen inne hat, die jederzeit benutzbar ist (mehrere möglich). §26

Abs 1 BAO, auch Ferienwohnung, Untermiete wenn zur Nutzung übernommen

Gewöhnlicher Aufenthalt ist dort wo man sich unter Umständen niederlässt, die darauf zu schließen lassen, dass man nicht nur vorübergehend im Land an diesem Ort weilt; ab 6

Monate auch unfreiwillig (Koma, Gefängnis) §26 Abs 2 BAO

-> man ist dann mit dem „Welteinkommen“ steuerpflichtig, dh mit all dem was ich verdiene bin ich einkommenssteuerpflichtig. („Universalitätsprinzip“)

Nach der ZweitwohnsitzVO besteht trotz Wohnsitz im Inland keine unbeschränkte Steuerpflicht, wenn die inländische Wohnung höchstens 70T im Jahr genutzt wird und der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland liegt (muss mind 5J beibehalten werden).

Dadurch kann aber e contrario auch Doppelbesteuerung eintreten.

Unbeschränkte Steuerpflicht beginnt mit Geburt oder Begründung eines

Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, endet mit Tod oder Aufgabe dieses

- beschränkte Steuerpflicht

-> man ist dann nur mit den inländischen Einkünften steuerpflichtig

Doppelbesteuerungsabkommen: (sind Staatsverträge)

Befreiungsmethode: Problem: Progressionsvorbehalt

Einkäufe sind für sich nicht steuerpflichtig, werden aber für Progression eingereicht.

Einkäufe im Inland sind steuerfrei, wirken sich aber für den Steuersatz aus:

inl: 10 000 -> Steuersatz 0%

ausl: 50 000-> frei, aber zur Berechnung des Steuersatzes 60 000 -> 33%

mit diesem Steuersatz von 33% werden dann die inländischen Einkünfte besteuert

(=Progressionsvorbehalt, für die Progression werden die ausländischen mit eingerechnet)

2 Methoden:

Befreiung mit Progressionsvorbehalt

oder steuerpflichtig mit Anrechnung der ausländischen Steuer

(=Doppelbesteuerungsabkommen)

§2 EStG definiert „Einkommen“:

Einkommen ist die Gesamtheit der sieben Einkunftsarten nach Ausgleich mit den Verlusten aus den Einkunftsarten, nach Abzug der Sonderausgaben und nach Abzug der außergewöhnlichen Belastungen:

Einnahmen

(Bruttogröße)

minus Betriebsausgaben/Werbungskosten

=

Einkünfte (Einnahmen weniger Ausgaben)

in §2 EStG

minus Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge

=

Einkommen

davon Einkommenssteuer

minus Absetzbeträge

=**Steuerschuld**

Freibetrag wird von Bemessungsgrundlage zur Steuer abgezogen, bleibt immer frei

Absetzbetrag von der Steuer selbst

Freigrenzen kann nur abgezogen werden bis die Grenze überschritten ist, nur in Spezialbestimmungen

Bsp:

Freigrenze 1900; Freibetrag 620 im Jahr

a) 1500 im Jahr verdient

Da unter der Freigrenze ist alles steuerfrei

b) 2020 im Jahr verdient

dann 1400. Da die Freigrenze überschritten ist, ist alles steuerpflichtig bis auf den Freibetrag. Dh 2020 komplett steuerpflichtig aber 620 sind frei.

„Prinzip der Leistungsfähigkeit“ im Steuerrecht:

-> objektive Nettoprinzip: Ich darf die Ausgaben von meinen Einnahmen abziehen um auf die Bemessungsgrundlage zu kommen

bei KeSt darf ich Werbekosten/Nebenspesen/Kredit nicht abziehen..

-> subj Nettoprinzip: Es werden auch Ausgaben berücksichtigt, die nicht mit der Leistungserzielung im Zusammenhang stehen (VSI Zeiten, Nachkauf, Wohnraumschaffung, Spenden, Kirchenbetrag etc)

außergewöhnliche Belastungen sind zB uA Krankheitskosten

7 Arten von Einkommen

- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------|
| 1. Land und Forstwirtschaft | } | betriebliche |
| 2. selbstständige Arbeit | | |
| 3. Gewerbebetrieb | | |
| 4. nicht selbstständige Arbeit | } | außerbetriebliche |
| 5. Kapitalvermögen | | |
| 6. Vermietung, Verpachtung | | |
| 7. Sonstige | | |

1-4: Haupteinkommensarten

5-8: Neben(passiv)Einkunftsarten

betrieblich: Gewinneinkünfte, Güter zur Erzielung dieser Einkünfte sind Betriebsvermögen

außerbetrieblich: „Überschusseinkünfte“, Überschuss der Einnahmen über die WK, Güter zur Erzielung dieser sind Privatvermögen

WK = die zum Erhalt der Einnahmen dienende Kosten (finale Definition) (Werbungskosten?)

unterschiedliche Definition Überschuss/Gewinn

Überschuss: Einnahmen über WK (Währungskosten? Wahrungskosten?)

immer Einnahmen minus Ausgaben

Einkommensermittlung:

- Bilanzierung
- Einnahmen/Ausgabenrechnung

Überschussrechnung ist immer Einnahmen/Ausgabenrechnung, nur im betrieblichen Bereich gibts Verlustvortrag (Gegenrechnung Einkunft/GuV), im außerbetrieblichen kann ich einen Verlust der die Einkünfte übersteigt nicht vortragen

L&Fwirtschaft: Urproduktion, Gewinnung von Waldprodukten, Fischerei, anderes gewerbliches wenn es hauptsächlich dem Betrieb dient (bis max 25%/manchmal 50%, strittig) Vermietung Zimmer mit bis zu 10 Betten ist noch L&F

selbstst Arbeit: Schwerpunkt gewerbl Notar, RA, Gesundheitsberufe, Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Vermögensverwaltung (wenn es sich um eigenes Vermögen handelt), Tätigkeit als GF von Ges' bei denen man Ges'er ist wenn mehr als 25% beteiligt und Gehalt von der Ges' (bei geringerer Beteiligung: nicht selbstst, sh Fall 4)

der Rest: Gewerbe: selbstst, nachhaltig, mit Marktaufreten, dauerhaft, Gewinnabsicht

§23 Gewerbebetrieb

= andere betriebliche Einkünfte

Gewerbliche Einkünfte sind nur dann gegeben, wenn noch zusätzlich: nicht L&F und nicht Gewerbebetrieb (subsidiarität der 7 Einkunftsarten einandergegenüber!)
(selbstst ist auf eigene Rechnung und Risiko, nachhaltig, obj möglich es zu wiederholen, Wiederholungsabsicht erkennbar (auch wenn Silvestermarktstand nur einmal aber geplant war jährlich))

Bsp:

Vermögensverwaltung wenn eigenes Vermögen nur genutzt und nicht bewirtschaftet wird (nur vermieten von beweglichen Vermögen, oder Kapitalvermögen angelegt), übernimmt der Vermieter aber die Reinigung regelmäßig, dann ist es gewerblich.

Ist Vermögen nicht gewerblich, so wird es zu außerbetrieblichen Einkünften gezählt.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Gehälter und Vorteile aus Dienstverhältnis (Weisungsgebundenheit, Eingliederung in Organismus, fremdes Risiko)

Pensionen aus der gesetzlichen VSI

Ges'GF wenn sie weniger als 25% beteiligt sind

Uni-Prof, politische Funktionäre

DN-ähnliche fallen unter die selbstständigen oder gewerblichen Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalvermögen

privates Kapitalvermögen: Nutzung von Kapital, Veräußerung, Einkünfte aus Derivaten

Je nach Art Besteuerung mit „besonderem Steuersatz“ von 25% oder Normaltarif §27a

Bsp: Zinsen aus Bankeinlagen, privaten Darlehen, Gewinne aus stG, Gewinnanteile an Kap-Ges' und verdeckte Gewinnausschüttungen, Zuwendungen von Privatstiftungen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Vermietung unbeweglichen Vermögens, Verpachtung von Unternehmen, Überlassung von Rechten (Lizenzen oÄ)

sonstige Einkünfte

wiederkehrende Bezüge (§29 Z 1 EStG, zB Renten), Spekulationsgeschäfte (bis 400€ jährlich bleiben frei), Leistungen (kann Tun oder Unterlassen sein), Funktionsgebühren (Tätigkeit für öffentlich rechtliche Körperschaften), private Grundstücksveräußerungen (soweit sie nicht zum Betriebsvermögen gehören)

Einkünfte sind der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten erhöht um Herstelllaufwendungen.

(Einkünfte aus priv Grundstücksveräußerungen unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%)

Fall 1:

Alexandra Abenteuer hat in Wien eine Eigentumswohnung bewohnt und hat hier Medizin studiert. Nach einjährigem Turnus (2008) setzt sie ihre Karriere zunächst in Großbritannien fort. Zwei Jahre später (2011) nimmt sie eine Stelle in Kenia an. Bis dahin hat sie ihre Wiener Wohnung sporadisch für Wienbesuche genutzt, nun entschließt sie sich, diese Wohnung zu vermieten. In welchen Zeiträumen besteht in welchem Umfang für Alexandra Abenteuer Steuerpflicht in Österreich? (II.2)

Solange sie die Wohnung in Österreich hat für sich (eigene Benutzung), besteht grundsätzlich durch den Wohnsitz unbeschränkte Steuerpflicht (Anknüpfungspunkt Wohnsitz).

Bei Großbritannien wäre die ZweitwohnsitzVO anwendbar (aber schwer nachweisbar)

In dem Moment in dem sie die Wohnung vermietet könnte man nur mehr den Anknüpfungspunkt gewöhnlicher Aufenthalt heranziehen, aber wenn sie in Kenia arbeitet wird dort der gewöhl Aufenthalt sein und nur mehr eine beschränkte Steuerpflicht im Inland sein.

Fall 2:

Die Seebär-AG hat ihren Sitz in Island. Dort sind auch ein Büro und die Buchhaltung. In Österreich hat die Seebär-AG eine Lagerhalle und eine Vertriebszentrale. Aus dem Fischhandel hat die Seebär-AG einen Jahresgewinn von 2 Mio Euro, auf das Geschäft in Österreich entfallen 300.000 Euro. Wie hoch ist der in Österreich steuerpflichtige Gewinn?

Der Sitz ergibt sich aus der Satzung bzw FB, der Ort der Geschäftsleitung ist bei der Oberleitung, wo die GF arbeitet- nicht wo Buchhaltung, Hauptversammlung oder Marketing.

Doppelansässigkeit bei vielen Gesellschaften, dann in Ö unbeschränkte steuerpflicht britische limited

Typenvergleich bei ausländischen Rechtsform, ob Merkmale einer Körperschaft oder einer Personengesellschaft überwiegen.

Also: 300 000 steuerpflichtig

unbeschränkte Steuerpflicht nach KStG richtet sich danach ob Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland ist, das ist nicht im SV, da nur Lagerhalle und Betriebsstätte, mit den daraus erfließenden Einkünften erwächst beschränkte Steuerpflicht. Betriebsstätte ist jede feste Stätte miiii blabla.

Fall 3

Willibald Waldmeister hat einen Wald und erzielt aus dem Verkauf von Holz Einnahmen. Daneben betreibt er eine Schottergrube, die dem Bau und der Erhaltung von Forststraßen im eigenen Wald dient. Außerdem hat er ein Sägewerk, in dem er zu 30 % eigenes und zu 70 % fremdes Holz verarbeitet. Welche Einkunftsarten liegen vor? (II.4)

Wald – Holzverkauf, das ist Land und Forstwirtschaft (§21 EStG)

Schottergrube: zählt auch zu L&F

Sägewerk: 70% fremdes Holz -> nicht mehr landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, dient nicht der Urproduktion, freiberufliche oder vermögensw Tätigkeit ist es auch nicht, daher Gewerbebetrieb. (Nur wenn das eigene Holz zu verarbeiten überwiegen würde, dann wäre es ein Nebenbetrieb, wenn 25% nicht übersteigen des Fremdmaterials, dann jedenfalls (unklar, Einzelfallentscheidungen, Grenze zw 25% und 50% Fremdmaterial - §23 EStG)

Fall 4

Herbert Hörndlbauer bestreitet seinen Lebensunterhalt mit Viehzucht. Im Winter führt über eine seiner Weiden eine Schipiste. Das Wegerecht wird ihm vom Liftbetreiber abgegolten. Außerdem hat er ein Wirtschaftsgebäude zu einem Apartmenthaus umgebaut, in dem 5 Apartments (insgesamt 17 Betten) zur Verfügung stehen und als „Urlaub am Bauernhof“ beworben werden. Welche Einkunftsarten liegen vor? (II.4)

Jahresgehalt 120 000€ ist Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit, weil nicht wesentliche Beteiligungen (nicht über 25%) begründen Einkommen aus nicht selbstst Arbeit nach §25

Die Ausschüttungen sind Dividenden und daher Ausschüttungen aus Kapitalvermögen

Geschäftsführerbezüge: Aus der Reich-AG 150 000

Aus der Schön AG 50 000

Personen die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Körperschaft stehen an der sie selbst beteiligt sind

-Weisungsunterworfenheit, organisatorische/wirtschaftliche Eingliederung, dann DN (Fokus vor Allem auf Weisungsrecht und fehlendes Unternehmerrisiko des DN (also nicht eigene Rechnung und Risiko) dh Eingliederung in Organismus

das entfällt dann, wenn man an der Ges' die einen beschäftigt auch beteiligt ist. Dann ist das Prüfschema obsolet, es wird nur aufs Beteiligungsausmaß abgestellt, das Gesetz sagt dann dass jmd der nicht mehr als 25% beteiligt ist auch dann DN ist wenn er keine Weisungen zu befolgen hat. (§25 Abs 1 Z1 lit b EStG)

Daher ist dieser GF Bezug von der Reich AG nicht aus selbstst Arbeit

§22 Z 2, 2. Teilstrich EStG: jmd der mehr als 25% an einer Kap-ges beteiligt ist, ist auch dann DN, wenn das Merkmal der weisungsbindung fehlt (Vf-GH Auslegung, steht im G anders)

bei regelmäßigen (1mal im Jahr reicht) Bezügen reicht das, dann ist die 25% Grenze anzuwenden, es ist gleich auf welche Tätigkeit man sich bezieht. Es ist damit über 25% selbstständige Arbeit! (das ist nur dann wenn Beteiligungen sind!!)

Ausschüttungen:

Sind immer aus Kapitalvermögen, §27 Abs 2 Z1 EStG, Dividende bzw Ausschüttungen von Kap-ges'

Es greift bei Ausschüttungen aus Kapitalvermögen eine Besonderheit, es wird ein besonderer Steuersatz von 25% (§27a) gemacht, als Erhebungsform gilt KeSt Abzug

(Bei nSA (nicht selbstständiger Arbeit) wird die Steuer durch den Arbeitgeber mit Lohnsteuerabzu erhoben; bei sA wird es im Wege der Veranlagung durchgeführt durch eigene Abgaben. Bei den Kapitaleinkünften wird es auch durch Abzug, nämlich durch KeSt Abzug gemacht, die KeSt sind 25%)

Es gibt bei den Einkünften mit den 25% Steuer auch die Option zur regelbesteuerung, dass die Kapitaleinkünfte dazugenommen werden und die KeSt auf die Einkünfte angerechnet oder so. Das macht nur Sinn, wenn die ___ günstiger als die KeSt ist: Alles was ich über 11 000€ verdiene ist bei 36,5%, ab da zahlt sich diese Veranlagungsoption also nicht mehr aus.

Doppelte Besonderheit bei Kapitalerträgen: KeSt Abzug und das Ganze wird endbesteuert („Grundsatz der Endbesteuerung“), die Steuer ist durch den Abzug abgegolten, die Ges muss die aus Kapitalvermögenseinkünfte nicht abgeben, wirken sich nicht auf die Progression der anderen Einkünfte die sie hat aus.

Die Veranlagung basiert über alle Einkünfte, nur dort wo ein KeSt Steuerabzug stattgefunden hat, die sind draußen, die werden nicht mehr in die Erklärung angegeben, die erhöhen nicht den Tarif und nicht in der Progression. Das ist die gute Seite der Kest, die schlechte ist dass man im Rahmen der Kest keine Ausgaben geltend gemacht werden können.

Steuerschuldner ist Ges'er, es haftet aber die Ges' wenn sie nicht ordnungsgemäß abführt

Fall 6

Zacharias Zins besitzt mehrere Zinshäuser in Wien. Diese werden von seiner Schwester, Magdalena Mietenschreck verwaltet. Welche Einkünfte liegen bei beiden vor? (II.4)

Zinshausbesitz ist reine Vermögensverwaltung aus Vermietung und Verpachtung
Die Schwester hat Tätigkeit aus selbstst A weil Verwaltung von fremden Vermögen, §22 Z2 erster Teilstrich

(die Verwaltung des eigenen Vermögens fällt idR unter Vermietung oder Vw, die Vw fremden Vermögens ist immer Vermögen aus selbstst Arbeit)

Fall 7

Baldur Bauschlosser kauft regelmäßig sanierungsbedürftige Wohnungen, richtet sie her und verkauft sie wieder. Wohnungen, die er nicht sofort sanieren will, vermietet er kurzfristig an Studenten und saniert und verkauft sie erst später. Welche Einkünfte liegen vor? (II.4)

Wie wäre es zu beurteilen, hätte er nur eine Wohnung erworben und saniert, um (a) darin zu wohnen / (b) sie länger zu vermieten und nach einigen Jahren wiederum saniert, um sie besser verkaufen zu können?

Mehrere Wohnungen

-herrichten, verkaufen: Gewerbebetrieb

-vermieten, dann herrichten verkaufen:

Frage ob diese Vermietung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist oder zum Gewerbebetrieb zählt. Da die Einkunftsarten subsidiär sind bleibt auch das beim Gewerbebetrieb

Variante: nur eine Wohnung, erwirbt, saniert, drin wohnt und später sie wieder saniert und verkauft :

L&F nein

selbstst A : nein

Gewerbebetrieb mangelt an Wiederholungswunsch

-> es ist also sonstige Einkünfte

Die Sanierung zum besseren Verkauf zählt zum Verkauf dazu, die Sanierung zum drin wohnen ist privat und kann nirgends abgezogen werden, ggf Sonderausgaben wenn Wohnraumschaffung TB

Variante b: vermietet eine Wohnung und später saniert und verkauft er die
zuerst Einkunft aus Vermietung und Verpachtung, dann wieder sonstiges
Sanierung zum Vermieten zählen als ?(werbungs?)kosten bei Einkünften aus Vermietung
und Verpachtung

mit dem Verkauf wird in beiden Fällen der §30 Estg erfüllt: Wohnungsveräußerung (ähnlich wie Kest, hat besonderen Steuersatz von 25%, von dem Rechtsberater abzuführen der den KV abwickelt, der Notar der GB eintragung bewirkt etc)

2920€= Höchstbetrag der Topfsonderausgaben, es kann nur so viel an Sonderausgaben geltend gemacht werden und die werden nur zu einem viertel steuerwirksam.

nochmal zum Grundfall:

mehrere Wohnungen, zT vorher vermietet, dann verkauft. Auch die Vermietung zählt dann zum Gewerbebetrieb, weil das angeschaffte Wirtschaftsgut betrieblichen Zwecken dient. Die angeschafften Wohnungen stellen Betriebsvermögen dar sind also Betriebsvermögen des Gewerbebetriebes, wenn ich damit Einkünfte erziele, so zählen die auch zum Gewerbebetrieb.

wenn er keinen gewerblichen Grundstückshandel hat, dann reine Vermögensverwaltung.
Die 1 Mio Ausgaben am Anfang können dann nirgends geltend gemacht werden.

(im SV Einnahmen/Ausnahmen-Rechner und nicht Bilanzierer ☺)

Unterschied zwischen Einnahmen Ausnahmen Rechner und Bilanzierer:

E/A Rechner: Alles was ihm zufließt ist im ZP des Zufließens Einnahme, alles was abfließt ist im ZP des Abfließens eine Ausgabe

Ausnahmen: Anlagevermögen muss immer aktiviert und auf die betriebsgewöhnl Nutzungsdauer abgeschrieben werden (sowohl bei E/A Rechner als auch bei Bilanzierer)

Bsp: Laptop gekauft um 900€, dann Wirtschaftsgüter getauscht, dh ich setze Nutzungsdauer an, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Nicht wie lange es technisch hält, sondern wie lange ich plane es im Betrieb einzusetzen, dz 3 Jahre, manchmal vom G vorgeschrieben, zb bei Auto 8 Jahre (Ausnahme Taxi und Fahrschule)

E/A Rechner haben Zufluss/Abfluss-Prinzip § Estg Einnahmen oder Ausgaben die kurz vor Jahreswechsel anfallen werden dem Jahr angerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören

Ausgaben die mehr als das Folgejahr betreffen

zB 2013: Vorauszahlung Miete bis 2015

dann muss diese Ausgabe auf die entsprechende Zeit verteilt werden

mach ich 2013 nur Vorauszahlung bis Ende 2014 (nur laufende und Folgejahr betreffend), dann ist der ganze Aufwand im jahr 2013

Bei Bilanzierung rechne ich nach Aufwand und Ertrag. Das hab ich dann wenn die Zahlungspflicht ansteht. Der Ertrag bestimmt sich danach in welchem Jahr der Grundstein dafür gelegt wurde.

Wenn ich heute SE Forderung gesagt bekomme und der SE Prozess zieht sich 2 Jahre lang, ich weiß aber dass ich zahlen muss, dann muss ich aus kaufmännischer Vorsicht heraus jetzt schon den Aufwand buchen.

doppelte Buchhaltung:

auf zweierlei Arten wird Gewinn ermittelt: Vermögensvergleich (anfang und Ende des Jahres), aber andererseits auch GuV Rechnung, ich erfasse Aufwendungen und Erträge. Das muss sich mit Vermögenszuwachs oder Abgang ggü der Vorjahresbilanz decken.

Bilanz

aktiva		passiva
anlage		Eigenkapital (Reinvermögen, wenn ich von meinen Aktiva das FK abziehe, schuld des Unternehmens an den Unternehmer)
umlauf		Fremdkapital (was ich schulde)

Bestandskonten

+ | -

§228

Ertragskonten
Erlöskonto

Bsp A kauft 30kg Wurst um 300€

das ist eine Ausgabe (Aufwand)

wenn er die Wurst dann verkauft, dann hat er 450€ Einnahmen, die gewinnerhöhend sind. Ist das über den Jahreswechsel, dann hat er in einem Jahr einen Gewinn und in einem einen Verlust.

Wenn Bilanzierer, dann ist es nicht erfolgswirksam, weil

Bestandskonto: Warenvorrat Wurst + 300 / Kassa -300€

(Wirtschaftsgut Geld gegen Wirtschaftsgut Wurst getauscht, gleich reich wie vorher, nicht erfolgswirksam)

wenn er dann die Wurst verkauft:

450 in Kassa

Wurst Handelswaren Erlöse 450

bei der Inventur is nix mehr im Warenvorrat, bucht aus, 350

das ist die erfolgswirksame Buchung

Abgang vom Handelswarenvorrat ist Erfolgskonto, da minus, beim anderen Plus.